

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 8.6.2021**  
**(Prof. Glaser/Prof. Flora)**

**I.**

Anton ist Gerichtsvollzieher. Seine Freundin Barbara fragt ihn, ob er nicht ein Auto für sie günstig zu ersteigern hätte. Da kommt Anton auf eine Idee. Er unterlässt es, die Versteigerung eines Autos (Schätzwert 5.700 €) in die (elektronische) Ediktsdatei<sup>1</sup> einzutragen oder sonst bekannt zu machen. Von dem Versteigerungstermin erzählt er nur Barbara.

Allerdings erfährt Kurt von der Sache. Kurt geht zu Anton und sagt ihm, dass er das Auto haben wolle und bereit sei 3000 € zu zahlen. Wenn er das Auto nicht um 3000 € erhalten würde, dann werde er Anton anzeigen. Daraufhin geht Anton zu seiner Freundin Barbara. Gemeinsam beschließen sie, für das Auto bei einem früher angesetzten Versteigerungstermin den Schätzwert zu bezahlen. Barbara ersteigert das Auto um 5.700 €. Kurt geht leer aus. Nachträglich trägt Anton den Versteigerungstermin in die Ediktsdatei ein, damit Kurt nichts gegen ihn in der Hand hat.

Zwei Tage später fährt Barbara mit dem Auto zum Einkaufen. Weil Barbara ohne Freisprechanlage telefoniert, übersieht sie auf einem Zebrastreifen den Fußgänger Fritz. Dieser kann gerade noch wegspringen und reißt sich die von seinen Marathonläufen vorgeschädigte Achillessehne an der rechten Ferse.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton, Barbara und Kurt (§ 311 StGB ist nicht zu prüfen)!**

**II.** Robert ist wegen versuchten Mordes (§§ 15, 75 StGB) an Thomas angeklagt. Die Anklage wirft Robert vor, dem Thomas mit einer Axt einen Schlag gegen den Kopf versetzt zu haben. Robert gibt bei seiner Vernehmung an, dass Thomas unmittelbar vor der Tat seine Wohnungstüre gewaltsam geöffnet hat und aggressiv auf ihn zugekommen ist. Er habe sich daher gefürchtet, Thomas werde ihn verprügeln. Das könne der damals anwesende Xaver bestätigen. Der Verteidiger verlangt daraufhin die Ladung von Xaver. Das Gericht weist den Antrag ab, da Thomas in seiner Vernehmung ein solches Vorgehen verneint habe. Im Übrigen sei die Ladung von Xaver unmöglich, weil dieser schon zwei Mal einer Ladung nicht gefolgt sei. Die Geschworenen verurteilen Robert anklagekonform wegen Mordversuchs. Außer der Hauptfrage werden noch Eventualfragen in Richtung absichtlich schwerer Körperverletzung, schwerer Körperverletzung und fahrlässiger Körperverletzung gestellt. Diese bleiben daher unbeantwortet.

- 1. Was kann der Verteidiger gegen dieses Urteil tun?**
- 2. Macht es Sinn im Rechtsmittel die Vernehmung von Xaver nochmals zu beantragen?**

***Viel Erfolg!***

***Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!***

---

<sup>1</sup> Das Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckung) ist in der Exekutionsordnung (EO) geregelt.

§ 71 Abs 1 EO: „Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aufnahme in die Ediktsdatei.“

§ 272a Abs 1 EO: „Die Versteigerung ist mit Edikt bekannt zu machen.“

§ 272a Abs 2 EO: „Im Edikt sind die zu versteigernden Sachen zu beschreiben; es sind weiters anzugeben

1. ...

2. der Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung ...“